



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

030/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 09.02.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	17.03.2011	
2. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	22.03.2011	
3.				
4.				

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:
Die Vorlage der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Fallzahlentwicklung Leistungen nach dem AsylbLG bei der Stadt Eschweiler

Mit Vorlage 229 aus 2007 wurde die Fallzahlenentwicklung für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG von Juni 2005 bis Juni 2007 dargelegt. In Anknüpfung an diese Vorlage wird nunmehr diese Entwicklung fortgeschrieben. Hierbei wurden die Jahre 2007 bis 2010 berücksichtigt.

Zur Einführung wird nachfolgend der Personenkreis der Berechtigten nach dem AsylbLG erläutert:

Leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 AsylbLG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen.

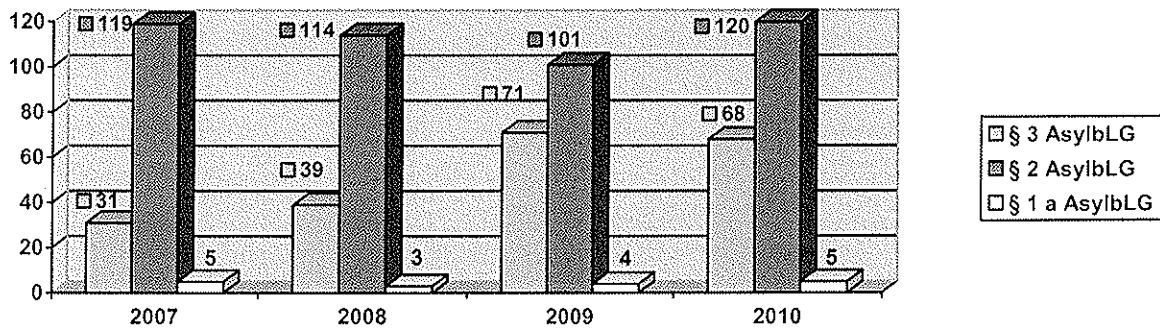
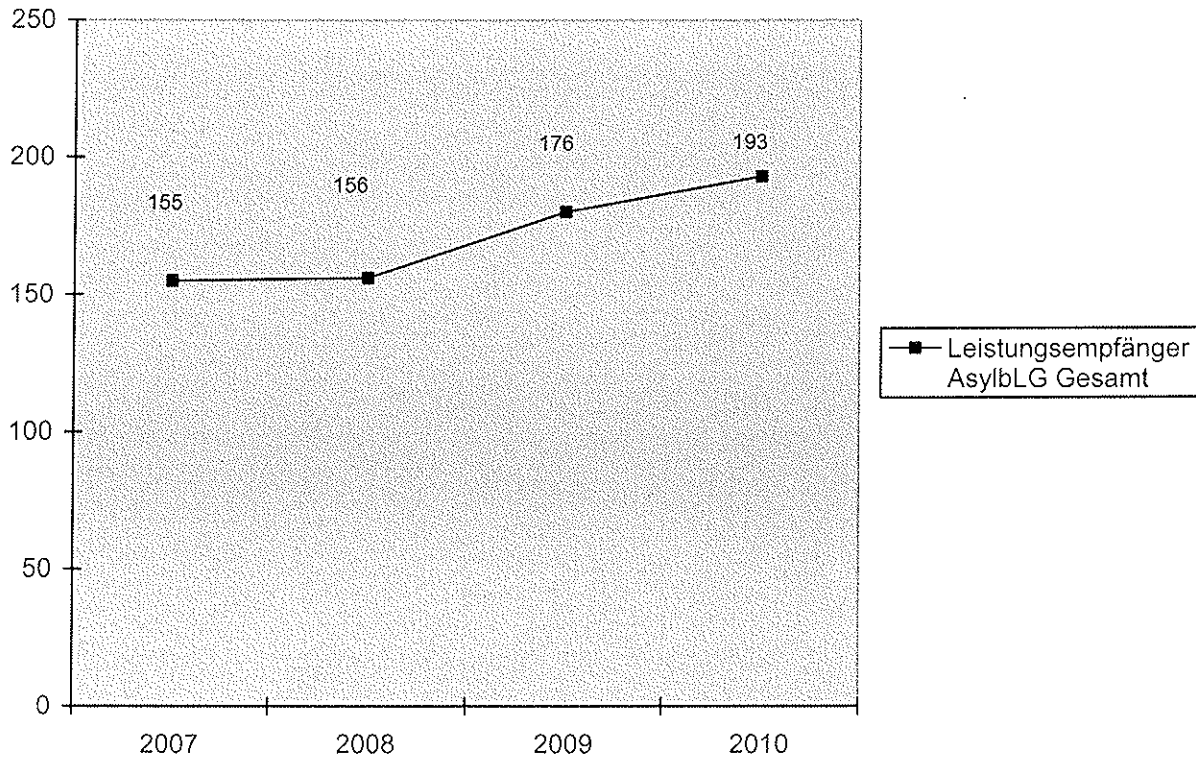
Der oben genannte Personenkreis erhält zunächst für die Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG, die so genannten Grundleistungen. Abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG ist jedoch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden. Hiernach erhält Leistungen gemäß § 2 AsylbLG, wer über die Dauer von insgesamt 48 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hat und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Leistungen nach § 2 AsylbLG werden überwiegend in entsprechender Anwendung des dritten Kapitels SGB XII gewährt. Die sog. Analogberechtigten gemäß § 2 AsylbLG sind leistungsrechtlich privilegiert gegenüber den Empfängern von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Derzeit beträgt der Regelsatz nach § 2 AsylbLG für einen Haushaltsvorstand 359 Euro; die sog. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG hingegen nur 440,00 Deutsche Mark / **224,97 Euro** (Barbetrag: 80,00 DM / **40,90 Euro** und Zusatzleistung: 360,00 DM / **184,07 Euro**). Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, dass die Regelsätze nach dem SGB XII jährlich angepasst wurden, somit auch die Anlogsätze nach § 2 AsylbLG, während die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG seit 05.08.1997 unverändert sind.

Neben den Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG stellt eine weitere Leistungsart die Leistungen nach § 1 a AsylbLG dar. Hierbei handelt es sich um gekürzte Leistungen. Leistungsberechtigt nach dieser Vorschrift sind Personen, die sich entweder in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Dies bedeutet z.B. eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland rein aus wirtschaftlichen Gründen bzw. um fehlende Mitwirkung hinsichtlich einer beabsichtigten Abschiebung in das Herkunftsland.

Bei § 1 a AsylbLG handelt es sich ausschließlich um eine zeitlich befristete Leistungsgewährung, die jederzeit durch die Heilung der oben aufgeführten Tatbestände aufgehoben werden kann.

Die nachfolgend aufgeführten Diagramme spiegeln die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG für die Jahre 2007 bis 2010 in Unterscheidung der Leistungsberechtigung nach § 3, § 2 und § 1 a AsylbLG wieder.



Die Zahl der Anspruchsberechtigten nach § 3 AsylbLG ist in den Jahren 2007 bis 2010 stetig angestiegen. Aufgrund der derzeitigen außenpolitischen Lage mit verschiedenen Abschiebestopps wie z.B. in den Irak, wird sich die Zahl der Berechtigten zunächst nicht verringern. Zudem ist durch die immer wiederkehrenden Krisenherde wie z.B. Afghanistan, Iran und der nahe Osten, mit einem erneuten Anstieg von Asylbewerbern zu rechnen. Gleichzeitig ist ein verstärkter Zuzug von illegal eingereisten Personen zu verzeichnen. Auch ist kritisch zu bewerten, dass mittlerweile eine visumfreie Einreise aus Mazedonien, Serbien, Albanien und Bosnien-Herzegowina möglich ist. Aus der Türkei kommt neben dem Irak weiterhin die größte Zahl der neuen Asylantragsteller. Hierbei handelt es sich um türkische Staatsbürger mit kurdischer Ethnie.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten nach § 2 AsylbLG ist von 119 Personen im Dezember 2007, über 114 Personen im Dezember 2008 auf 101 Personen im Dezember 2009 gesunken. Der Rückgang von 2008 auf 2009 ist auf die Gesetzesänderung vom 28.08.2007 zurückzuführen, in der die Bezugsdauer von Leistungen nach § 3 AsylbLG von 36 Monate auf 48 Monate erhöht wurde. Hinsichtlich der Verlängerung der Anspruchsdauer von 36 auf 48 Monate wurde höchstrichterlich mit Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17.06.2008 (Aktenzeichen: B 8/9b AY 1/07 R) die Rechtmäßigkeit dieser Änderung entschieden. Auch wurde in diesem Urteil klargestellt, dass ausschließlich der Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG zur Erfüllung der Anwartschaft nach § 2 AsylbLG berechtigt und nicht

wie zuvor durch Sozialgerichte entschieden, auch mit Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Achten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, VIII und XII).

Im Dezember 2010 ist die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach § 2 AsylbLG jedoch auf 120 Personen gestiegen. Dies resultiert zum einen aus neuen Fällen, zum anderen aber auch aus langjährigen Asylverfahren bzw. durch verzögerte Abschiebep Praxis. Die Bezugsdauer der Leistungen wird verlängert und die Voraussetzungen für die Berechtigung von Analogleistungen werden von immer mehr Personen erfüllt. Da hier zunächst keine Änderung zu erwarten ist, ist mit einem Anstieg dieses Personenkreises zu rechnen.

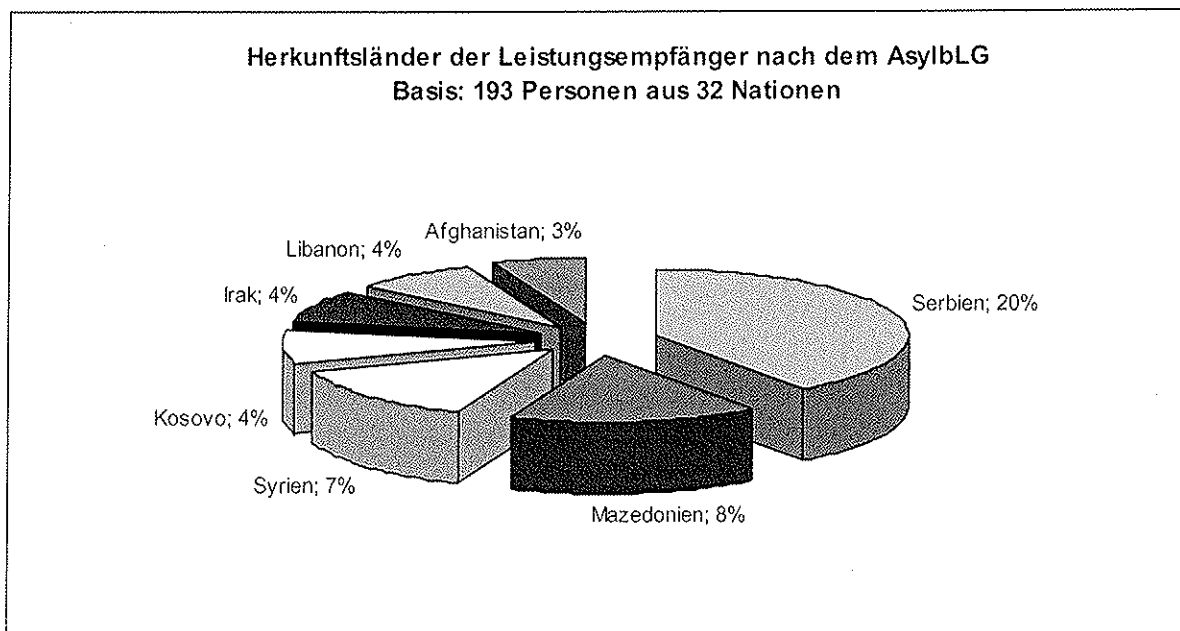
Generell beläuft sich die Anzahl der Hilfeempfänger im Dezember 2010 auf 193 Personen verteilt auf 107 Fälle. Die Betreuung der Fälle und die Leistungsgewährung ist jedoch geprägt durch eine hohe Fluktuation. Als wesentliche Gründe für Fallzugänge sind Neuzuweisungen, Wohnortwechsel und zu geringes Einkommen festzustellen. Für die Einstellung der Hilfestellung nach dem AsylbLG waren insbesondere folgende Gründe maßgebend: Zuständigkeitswechsel (Anspruch nach SGB II oder SGB XII) infolge Änderung des Aufenthaltsstatus, ausreichendes Einkommen, Ausreise oder Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands.

Im Gegensatz zu den 90er Jahren, wo bei extrem hohen Fallzahlen hinsichtlich der Bearbeitung die Quantität im Vordergrund stand, ist nunmehr aufgrund der komplexen Struktur der einzelnen Fälle auf qualitativ hochwertige Sachbearbeitung abzustellen. Hervorgerufen wurde dies unter anderem durch das Zuwanderungsgesetz und des dort veränderten Ausländerrechtes.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bei der Stadt Eschweiler zum Stand 31.12.2010

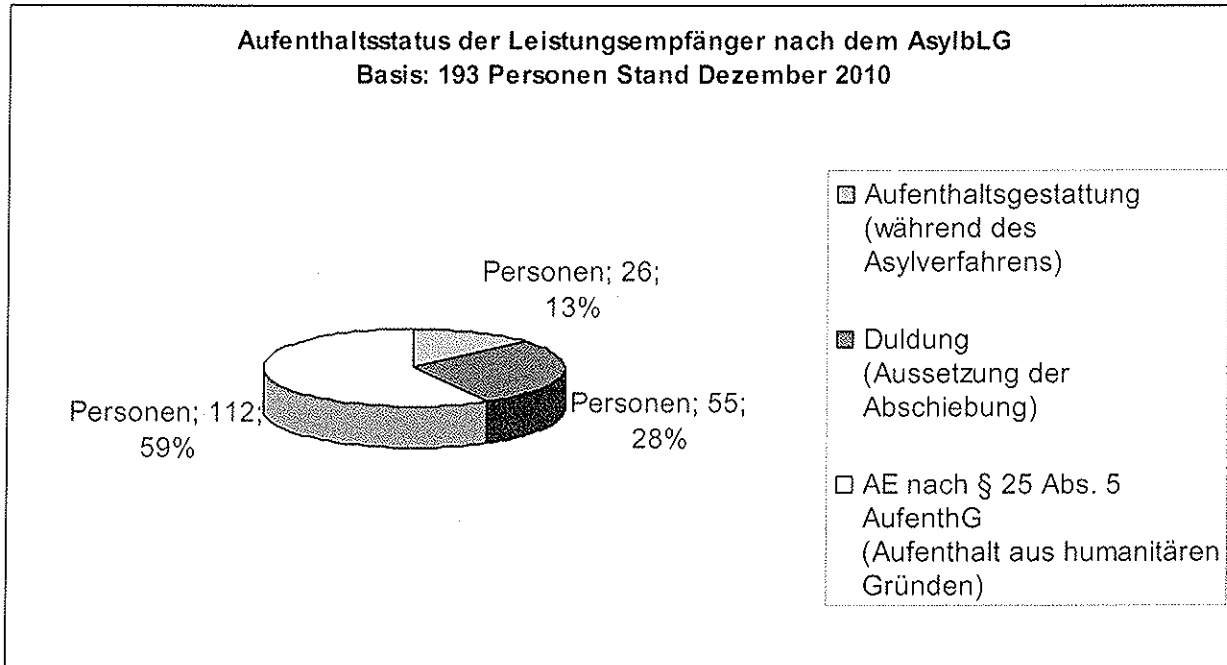
Die Leistungsempfänger stammen ungefähr zu jeweils einem Drittel aus Europa, Asien und Afrika und gehören 32 verschiedenen Nationalitäten an.

Rund 20 % aller Hilfeempfänger kommen aus Serbien, ca. 8 % aus Mazedonien. 7 % aus Syrien, und etwa 4 % der Leistungsempfänger aus dem Kosovo. Weitere Hauptherkunftsländer sind Irak (4 %), Libanon (4 %) und Afghanistan (3 %).



Die Leistungsempfänger befinden sich zu 13 % im laufenden Asylverfahren, dokumentiert durch eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG. 28 % der Leistungsberechtigten wurden mit einer Duldung ausgestattet, d.h. die Abschiebung wurde nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt.

Der größte Personenkreis (59 %) verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach dem fünften Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes, nämlich § 25 Abs. 5 AufenthG. Hierbei handelt es sich um einen humanitären Aufenthaltstitel, welcher im Gegensatz zur Aufenthaltsgestattung oder Duldung perspektivisch zu einem dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland führen kann. Allerdings ist hier zu erwähnen, dass dieser Personenkreis dennoch weiterhin unter die Leistungsberechtigung im AsylbLG fällt.



Finanzentwicklung – Durchführung des AsylbLG – Haushaltsjahre 2008-2010
Produkt 053130101

Die Finanzentwicklung stellt sich bei den Sachkonten mit dem höchsten Ertragsvolumen wie folgt dar:

Lfd.Nr.	NKF-Sachkonto	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2008 in Euro	Rechnungsergebnis 2008 in Euro	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2009 in Euro	Rechnungsergebnis 2009 in Euro	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2010 in Euro	vorläufiges Rechnungsergebnis 2010 in Euro
1	Erstattung vom Land (Leistungspauschale FIÜAG) 44810100	150.000,00	139.889,00	150.000,00	90.651,00	91.000,00	90.659,00
2	Erstattung vom Land (Betreuungspauschale FIÜAG) 44810600	7.000,00	6.592,00	7.000,00	4.272,00	4.300,00	4.272,00

Der erhebliche Rückgang bei lfd. Nr. 1 und 2 ist vor allem mit der Kürzung der Landesmittel zu begründen. Zudem ging in den Jahren 2008-2010 die Anzahl der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) abrechenbaren Personen im Asylverfahren unabsehbar zurück nach Ablehnung zahlreicher Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Auf der Aufwandseite ergibt sich bei den Sachkonten mit dem höchsten Ausgabebedarf folgender Vergleich der Haushaltsjahre 2008 bis 2010:

Lfd.Nr.	NKF-Sachkonto	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2008 in Euro	Rechnungsergebnis 2008 in Euro	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2009 in Euro	Rechnungsergebnis 2009 in Euro	fortgeschriebener Haushaltsansatz 2010 in Euro	vorläufiges Rechnungsergebnis 2010 in Euro **
3	Laufende Leistungen (§ 2 AsylbLG) 53380100	656.024,00	655.207,00 *	466.494,00	466.467,00 *	471.856,76	467.713,78
4	Sach- und Geldleistungen (§ 3 AsylbLG) 53380400	200.000,00	196.181,00 *	310.753,00	309.878,00 *	328.643,68	328.466,20
5	Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG) 53380500	266.063,00	266.058,00	345.788,00	345.072,00	319.578,03	319.578,03

* Anmerkung: Die Rechnungsergebnisse in 2008 und 2009 differieren aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung und der damit einhergehenden Rückstufung von § 2 auf § 3 AsylbLG.

** Stand: Anordnungssoll Februar 2011

Die Finanzentwicklung bei den Leistungen nach § 2 und § 3 AsylbLG entspricht der prognostizierten Tendenz der Hilfeempfeängerzahlen. Leistungen der Krankenhilfe sind aus ihrer Natur heraus schwer zu kalkulieren.

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle trifft eine Aussage zum Zuschussbedarf in den Haushaltsjahren 2008 bis 2010. Insbesondere hervorzuheben ist hierbei, dass diese Zuschüsse voll zu Lasten des städtischen Haushaltes gehen.

	2008	2009	2010	Summe
Aufwand	1.144.781,05 €	1.149.186,97 €	1.115.758,01 €	3.409.726,03 €
Ertrag	146.481,00 €	94.923,00 €	94.931,00 €	336.335,00 €
Differenz	998.300,05€	1.054.263,97 €	1.020.827,01 €	3.073.391,03 €

Ausblick:

Um den Finanzbedarf bei den aufwandstarken Sachkonten so gering wie möglich zu halten, ist eine konsequente Fallprüfung mit einhergehenden Abfragen bei vorrangigen Leistungsträgern (z.B. der Familienkasse, dem Jugendamt, der Agentur für Arbeit etc.) sowie Überprüfung des ausländerrechtlichen Status notwendig.

Dies bedeutet somit weiterhin eine allumfassende Sachbearbeitung, die sich von der Antragsaufnahme über leistungsrechtliche Entscheidungen bis hin zur Fertigung von Widersprüchen und Klagestellungen erstreckt, sowie ein hohes Verantwortungsmaß des jeweiligen, für die Fälle zuständigen Fallmanagers. Bereits seit 2008 wird das Fallmanagement durch eine Innenrevision begleitet, die auch zukünftig unterstützend im o.a. Bereich tätig bleiben wird.

Abschließend ist hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung sowie der finanziellen Entwicklung aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse keine genaue Prognose möglich. Dies ist von der allgemeinen weltpolitischen Lage, der Zuweisungsquote sowie der sich regelmäßig ändernden Rechtsprechung abhängig. Aktuell wurde durch Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.10.2010 mitgeteilt, dass nach den letzten Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zugangszahlen von Asylbegehrenden weiterhin stetig steigen werden.